



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Sounds in Vinyl GmbH mit Sitz in 48734 Reken, Carl-Benz-Straße 3a, hat mit Antrag vom 27.07.2022 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Flüssiggas mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Reken, Carl-Benz-Straße 4, Gemarkung Groß-Reken, Flur 35, Flurstück 530, beantragt. Gegenstand des Antrages drei verbundene Flüssiggasbehälter für Propan mit einem Fassungsvermögen von jeweils 2,9 t. Die Gesamtlagermenge der Flüssiggasbehälter beträgt somit 8,7 t.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In geplanten Vorhaben soll eine Lageranlage für Flüssiggas als Brennstoffbevorratung für eine Schallplattenproduktion errichtet werden. Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 315 der Gemeinde Reken. Es erfolgen keine Eingriffe in die Natur und Landschaft, da die Behälter unterirdisch auf dem Grundstück eingelagert werden. Abfälle und Abwässer fallen nicht an und während des Befüllvorgangs wird der Stand der Technik eingehalten. Die Lageranlage wird erstmalig und wiederkehrenden Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung durch einen Sachverständigen unterzogen. Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 25.04.2023
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02257 2022-broo

Im Auftrag

Martin Ohlms